



Satzung

Des Vereins: „Ortsverein Niedernissa e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Ortsverein Niedernissa e. V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist Erfurt, Ortsteil Niedernissa.
4. Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Vereinszweck ist die Förderung des dörflichen Zusammenlebens durch Aktivierung

- der Heimattradition und Heimatkunde
- der Pflege und Verschönerung des dörflichen Umfeldes
- der Jugend durch frühzeitige Einbindung in die Aktivitäten des Vereins
- der Sammlung von Dokumenten und Bildmaterial aus der Ortsgeschichte
- von Angeboten im Breitensport, wie zum Beispiel Radtouren, Gymnastikgruppe
- einer generationsübergreifenden Wanderbewegung
- zur Erkundung der Heimat durch Familientage (Spiel und Spaß im Freien)
- der Kreativität, Mal- und Fotowettbewerbe

Der Verein setzt sich ein, für die Förderung eines intellektuellen und kulturellen Lebens unter Einbeziehung vielseitiger Interessengruppen. Für künstlerisch, kunsthandwerklich oder sammlerisch aktive Bürger der Region möchten wir Darstellungsmöglichkeiten schaffen.

Der Ortsverein ist aktiv bei dem Mitwirken und Durchführen von kulturellen bzw. dem Satzungszweck dienlichen Veranstaltungen, wie Vorträge, Seminare, Ausstellungen, Versammlungen, Workshops, usw. Der Verein setzt sich für den Aufbau einer kulturell und sportlich orientierten Jugendarbeit ein.

In Abstimmung mit dem Ortsteilrat, Suche nach geeigneten Aussichtsplätzen und dort Schaffung von Ruheplätzen (Bänke, Wetterhütten).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben können Arbeitskreise oder Gruppen gebildet werden.

Mit unseren Angeboten möchten wir alle Altersgruppen ansprechen und besonders auf eine bessere Verknüpfung des ursprünglichen und des neu gebauten Ortsteils hinwirken.

Der Ortsverein ist für eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, bleibt selbst parteilos und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des Vereins einsetzen und sich zur Einhaltung der Satzung sowie zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
2. Mitglied des Vereins ist, wer als Gründer an seiner Gründungsveranstaltung teilgenommen oder später seinen Beitritt in schriftlicher Form erklärt hat und gemäß der Satzung aufgenommen worden ist.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Ein Ausschluss erfolgt außerdem durch die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder Nichtzahlung des Beitrages im laufenden Jahr.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§ 5 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

Die Beiträge sind bei Aufnahme in den Verein und ansonsten bis zum 31.01. des laufenden Jahres fällig.

§ 6 Vereinsvermögen, Spenden und sonstige Vereinsmittel

1. Der Verein kann Geldspenden und andere unentgeltliche Zuwendungen annehmen.
2. Die Mitglieder erhalten keinerlei Anteile oder Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 1 Mal pro Jahr, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 7 Tagen, ein zu berufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und mit Tagesordnung.
2. Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vereins oder der Stellvertreter.
3. Voraussetzungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung sind:
 - a) In den durch die Satzung bestimmten Fällen
 - b) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert
 - c) Der in der Satzung bestimmte Teil es erfordert oder 1/10 der Mitglieder es verlangt.
 - d) Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Protokolle erfolgt durch den Protokollführer und den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seine Entlastung
 - Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Schatzmeisters und dessen Entlastung
 - Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

- Die Satzungsänderung
- Die Vereinsauflösung

§ 9 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der eingetragenen Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung ein zu berufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.
3. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Abstimmungen erfolgen offen mit Handzeichen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zur Wahl stehen nur Mitglieder des Vereins.
2. Die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder in ihre Funktion erfolgt einzeln. Sie benötigen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger wählen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig ist.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder den Stellvertreter allein vertreten.
7. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1500 Euro, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich

§ 11 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen erfolgen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem A. Schweitzer Kinderdorf e. V. in Erfurt-Windischholzhausen zu, der es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Der Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 24.03.2009 beschlossen und eine Änderung nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 14.07. 2009 eingearbeitet.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Niedernissa, den 24. 03. 2009

Teilnehmer der Gründungsversammlung:

Entsprechend dem Protokoll der Gründungsversammlung vom 24.03. 2009 und der Mitgliederversammlung vom 14.07.2009